

Das Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol empfiehlt und informiert

**Achtung:** Es gibt Beiträge für den Ankauf von Masken und anderen Schutzausrüstungen!

Die Notstandsverordnung gemäß Dekret „Cura Italia“ hat zwei verschiedene Steuerguthaben für Schutzvorrichtungen und den Ankauf von Schutzutensilien eingeführt:

- Art. 43: Steuerguthaben in Form eines Bonus für den Ankauf von Masken und anderen Schutzmaßnahmen.
- Art. 64: Steuerguthaben in Höhe von 50% auf die Desinfektion des Arbeitsplatzes, aber auch für den Ankauf von Schutzutensilien.

### Wer hat nun konkret Anrecht?

- Alle Unternehmen und andere Organisationsstrukturen, zum Teil auch einige spezifische des Dritten Sektors, die kommerzielle Aufgaben gemäß ihrer Satzungen ausüben (ausgenommen Freiberufler);
- Höhe des Beitrags: 100% der Ausgaben bis zur Ausschöpfung des Fonds (50 Mio. Euro - wird aber erhöht);
- Grenzen: 500 Euro pro Mitarbeiter. Grundvoraussetzung sind Ausgaben von mindestens 500 Euro.

### Was wird konkret anerkannt?

Es handelt sich um folgende Punkte und Ausgaben, welche ab dem 17. März 2020 und bis zum Datum des Antrages angekauft und bereits beglichen wurden:

- Schutzmasken und Handschuhe, Augenschutz, Schutzbekleidung, Überziehschuhe, andere Schutzbekleidung, Geräte zur Messung der Körpertemperatur, Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel. Ausdrücklich ausgenommen sind die normalen Arbeitsbekleidungen und andere Schutzausrüstungen, welche man für die Ausübung der Tätigkeit benötigt.

- Es muss sich um spezielle Schutzbekleidung bzw. -ausrüstung handeln, welche den aktuellen Vorschriften entsprechen. Desinfektionsspender fallen auch nicht hinein. Diese können evtl. beim Bonus gemäß Art. 64 berücksichtigt werden. Dementsprechend sollten Spesen, welche für den Bonus berücksichtigt werden sollen, umgehend bestellt und bezahlt werden.

### Ablauf des Antrags

Der Antrag wird telematisch eingereicht. Diesbezüglich gibt es eine entsprechende Seite: <https://www.invitalia.it/cosafacciamo/emergenza-coronavirus/impresa-sicura>.

Der vollständige Text der Ausschreibung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.invitalia.it/cosafacciamo/emergenza-coronavirus/impresa-sicura/comefunziona> - mit einem Click auf "scarica la Guida Utente".

Zusammenfassend:

- Antrag um Vormerkung des Steuerguthabens vom **11. Mai 2020 bis 18. Mai 2020**;
- Veröffentlichung der Liste mit den Begünstigten innerhalb 21. Mai 2020

### Vorgehensweise

Im Detail schauen die einzelnen Schritte nun spezifisch wie folgt aus:

- Vormerkung der Rückerstattung, vom 11.05.2020 bis zum 18.05.2020;
- die Vormerkung erfolgt online mittels entsprechendem Zugriff auf folgendem Link: <https://prenotazione.dpi.invitalia.it/>

Dabei muss Folgendes angegeben werden:

Eintragung der Steuernummer des beantragenden Unternehmens, der Steuernummer des gesetzlichen Vertreters, und des Betrags der beantragten Rückerstattung);

- es folgt die Veröffentlichung des chronologischen Verzeichnisses der Erstattungsanträge innerhalb von drei Tagen ab Ende der Vormerkungsfrist, das heißt innerhalb 21.05.2020;
- schließlich stehen das Ausfüllen und die Ermittlung des Rückerstattungsantrags an. Diese Frist beginnt am 26.05.2020 und endet am 11.06.2020.

### **Fragestellung zum Schutz der Personen bezogenen Daten am Arbeitsplatz**

Es gibt Bereiche, bei denen der Arbeitgeber, auch im Dritten Sektor in ganz besonderer Art und Weise verpflichtet ist, sämtliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Infektion zu treffen. Hierzu zählt – unter anderem – auch die Erhebung der Körpertemperatur der Mitarbeiter sowie all jener Personen, die bestimmte Räumlichkeiten/Sitze betreten (z.B. Kunden, Besucher, Freiwillige usw.).

Im Sinne der gesetzlichen Regelung zum Datenschutz, darf dabei lediglich festgehalten werden, ob die Körpertemperatur der kontrollierten Personen die Schwelle von 37 °C übersteigt oder nicht. Den weiteren Mitarbeitern oder Freiwilligen darf keineswegs die Identität eines eventuell mit dem Corona-Virus infizierten Kollegen mitgeteilt werden.

Dies obliegt ausschließlich den zuständigen Gesundheitsbehörden, welche durch die betroffene Organisationsstruktur verpflichtend darüber in Kenntnis zu setzen sind.

